



KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG

VOM 19. OKTOBER 2003

Energiewirtschafts- und Stromversorgungsgesetz

Die Öffnung der Energiemärkte schreitet in Europa voran. Dies wird auch die Elektrizitätswirtschaftsordnung in der Schweiz verändern. In diesem Umfeld ist es für die Bevölkerung ein Bedürfnis, dass auch künftig die Stromversorgung sichergestellt ist. Für die Unternehmen der Stromversorgung ist die Schaffung von Flexibilität bei der Festlegung und Umsetzung von Unternehmensstrategien von zentraler Bedeutung. Mit dem neuen Energiewirtschafts- und Stromversorgungsgesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Grundversorgung mit Elektrizität im Kanton zu marktgerechten Preisen gewährleistet bleibt und das Elektrizitätswerk Obwalden als eigenständiges und unabhängiges Unternehmen auch unter Marktbedingungen erfolgreich bestehen kann.

Erläuterungen	Seiten 2–14
Abstimmungsvorlage	Seiten 15–23

ABSTIMMUNGSFRAGE

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie das Energiewirtschafts- und Stromversorgungsgesetz annehmen?

Der Kantonsrat hat das Energiewirtschafts- und Stromversorgungsgesetz mit 42 gegen acht Stimmen angenommen.

ERLÄUTERUNGEN DES REGIERUNGSRATES

Worum geht es?

Die wesentlichen Vorteile des neuen Gesetzes im Überblick sind:

- Das EWO wird von einer öffentlichrechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 Obligationenrecht mit Holdingstruktur überführt, um am Markt besser bestehen zu können.
- Die Eigenständigkeit des EWO wird durch höhere Flexibilität, kürzere Entscheidungswege und eine marktwirtschaftlichere Ausrichtung gestärkt.



Verwaltungsgebäude in Kerns

- Die unternehmerischen Risiken von Kanton und Gemeinden als Eigentümer werden begrenzt, indem die Geschäftsbereiche Produktion, Netz, Vertrieb und Nebenbetriebe eigene Aktiengesellschaften bilden, die durch die EWO Holding einheitlich geführt werden.
- Die im Gesetz ausdrücklich gesicherte Mehrheitsbeteiligung von Kanton und Gemeinden an der EWO Holding sowie das Verbot zur Veräusserung von Produktionsanlagen und Verteilnetz gewährleisten weiterhin die Selbstbestimmung über die Grundversorgung im Kanton.
- Die Grundversorgung wird sichergestellt, indem der Netzbetreiber zum Anschluss aller Kundinnen und Kunden im gesamten Versorgungsgebiet und zum Unterhalt und Betrieb des Verteilnetzes verpflichtet ist.
- Der Netzbetreiber wird zudem verpflichtet, die festen Kunden mit elektrischer Energie zu versorgen, d.h. diejenigen Strombezügler im Kanton, die ihren Stromlieferanten nicht frei wählen können.
- Mit dem neuen Gesetz wird das EWO auch künftig seine Kunden wirtschaftlich und zu günstigen, marktgerechten Preisen mit Energie versorgen können, was im Interesse der Bevölkerung sowie der wirtschaftlichen Standortattraktivität von Kanton und Gemeinden liegt. Die Kunden profitieren vom Rechtsformwandel in eine Aktiengesellschaft.
- Die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit von Kanton und Gemeinden in der Energieversorgung sollen auch unter Marktbedingungen gesichert bleiben.

Ausgangslage

Das EWO heute

Die Elektrizitätsversorgung im Kanton Obwalden wird heute durch das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden (EWO) aus dem Jahre 1981 geregelt. Darin übernimmt das EWO die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung im Kantonsgebiet in Form einer selbstständigen Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Das EWO produziert mit zwei eigenen Produktionsanlagen mit bedeutenden Investitionen rund zwei Drittel des kantonalen Strombedarfs. Die Verteilung des Stroms erfolgt über ein weitverzweigtes, gut ausgebautes Verteilnetz, das zur Zeit mit einer zusätzlichen Anbindung an das Übertragungsnetz gestärkt wird. Das EWO ist ein bedeutender, effizienter Dienstleister in den Bereichen Hausinstallation, Datenetz und Wärmelieferung. Das EWO beschäftigt rund 65 Personen und ist ein

wichtiger Arbeitgeber im Kanton. Es bietet rund 15 Lehrstellen in verschiedenen Berufen an. Für seine Verbindlichkeiten haftet das EWO ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen. Im Jahre 2002 erzielte es einen ordentlichen Umsatz von rund 41 Mio. Franken.

Entwicklungen in der Elektrizitätswirtschaft – Vom Monopol zum Markt

Seit 1981 hat sich die Situation auf dem Strommarkt im In- und Ausland grundlegend verändert. Wurde damals das Monopol des Staates bzw. der von ihm kontrollierten Stromunternehmen im Bereich der Stromversorgung und -verteilung als ganz selbstverständlich angenommen, werden heute die Energiemärkte – weltweit – zunehmend geöffnet. Damit erhalten die Stromkunden die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten frei zu wählen.

In der Europäischen Union wird gewerblichen Stromabnehmern bereits ab 1. Juli 2004 die freie Wahl des Stromlieferanten ermöglicht. Bis spätestens Mitte 2007 sollen auch alle privaten Haushalte dieses Recht erhalten. In der Schweiz wurde zwar das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) in der Referendumsabstimmung vom 22. September 2002 abgelehnt, doch machen die Forderungen der einheimischen Wirtschaft nach günstigeren Strompreisen und der Druck ausländischer Regulatorsbehörden nach einem Marktzugang in die Schweiz auch eine Änderung der hiesigen Marktverhältnisse notwendig.



Lunggerersee mit Zentrale Kaiserstuhl

Konsequenzen in der Gesetzgebung und Kartellrechtspraxis

Der Bundesrat will folgerichtig den Elektrizitätsmarkt in der Schweiz bis 2007 auf eine neue gesetzliche Grundlage stellen. Darüber hinaus hat das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Juni 2003 gestützt auf das Kartellgesetz die Verpflichtung der Freiburger Elektrizitätswerke zur Durchleitung von Strom der Watt-Suisse zu Gunsten von Migros bejaht und damit eine faktische Marktöffnung eingeleitet. Weder gesetzliche Versorgungspflichten noch die Statuierung weiterer Service-Public-Pflichten können somit verhindern, dass ein Stromversorgungsunternehmen dem Wettbewerb und damit dem Einflussbereich des Kartellgesetzes untersteht. Entsprechend ist nicht ausgeschlossen, dass zumindest grössere Endverbraucher auch im Verteilgebiet des EWO die Durchleitung von günstiger beschafftem Drittstrom gestützt auf das Kartellgesetz durchzusetzen versuchen.



Kavernenzentrale Unteraa

Diese Liberalisierungsbestrebungen und die gesetzlichen Auflagen im Kartellgesetz führen zu einer tiefgreifenden Veränderung in der gesamten Elektrizitätswirtschaft und insbesondere zu einem intensiven Wettbewerb um die mit Strom zu beliefernden Kunden. Die Gebietsgrenzen werden zunehmend aufgehoben. Zudem kommen die Elektrizitätspreise als Folge der europaweit festzustellenden Überschusslage und der Forderung der Industrie, der KMU, des Gewerbes und der Landwirtschaft nach günstigeren Strompreisen unter Druck. Neue Produkte und Dienstleistungen sind zu entwickeln, neue Distributionswege zu öffnen und es ist Werbung zu betreiben. Die Anforderungen an die Unternehmensführung steigen und damit auch die unternehmerischen Risiken. Sinkende Margen aus dem Stromgeschäft und die Betreuung bestehender und neuer Kunden setzen zusätzliche Anstrengungen (Marketing usw.) voraus, welche nicht mehr im Alleingang, sondern kostensparend im Rahmen von Kooperationen verwirklicht werden. Vor diesem Hintergrund müssen die Unternehmen der Elektrizitätsbranche die zur Wahrung ihrer Handlungsfreiheit und Unabhängigkeit notwendigen Massnahmen frühzeitig ergreifen, um den laufenden Veränderungen im Markt zu entsprechen und erfolgreich bestehen zu können.

Rechtsformwandel des EWO als Konsequenz des neuen Marktumfeldes



Unterwerk Sarnen: Drehscheibe der Stromversorgung

Auch das EWO als kleines Versorgungsunternehmen muss sich diesen Herausforderungen stellen und zu diesem Zweck seinen Handlungsspielraum erweitern. Der Regierungsrat und die betroffenen Gemeinderäte haben in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Eigentümer des EWO dessen strategische Handlungsmöglichkeiten überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass das Festhalten an der Eigenständigkeit des EWO die sinnvollste Lösung darstellt, da so die Stromversorgung auch künftig vorab aus eigener Kraft sichergestellt werden kann. Gleichzeitig muss das EWO den neuen Herausforderungen angepasst werden, damit es auch unter veränderten Marktbedingungen als selbstständiges Unternehmen erfolgreich bestehen kann.

Mit einem Wechsel der Rechtsform von der öffentlichrechtlichen Anstalt hin zur Aktiengesellschaft nach dem Obligationenrecht werden die notwendigen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Die Aktiengesellschaft verfügt über eine klar strukturierte Kompetenzordnung zwischen Generalversammlung, Verwaltungsrat und Revisionsstelle, welche der notwendigen Delegation und Koordination von Verantwortung und Kompetenz entspricht. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung tragen die Verantwortung für die strategische und operative Geschäftsführung. Dazu gehört auch die Festlegung der Produktpreise durch die Unternehmung. Der Regierungsrat und die Gemeinderäte nehmen ihrerseits als zuständige Organe des EWO ihre Kontrollrechte als Aktionäre im Unternehmen «EWO» mit seinen Tochtergesellschaften wahr.

Die Schaffung einer Holdingstruktur mit Aufgliederung des EWO in selbständige Tochtergesellschaften bringt zudem folgende Vorteile:

- *Transparenz in der Rechnungslegung:* Jede Tochtergesellschaft ist für ihren Geschäftsbereich individuell verantwortlich und führt eine eigene Jahresrechnung. Dank der juristischen Trennung der Geschäftsbereiche können Probleme rascher angegangen und gelöst werden. Auch die Zusammenarbeit mit Dritten wird dadurch erleichtert.
- *Klare Aufgabenzuteilung und Übereinstimmung von Verantwortung und Kompetenzen:* Die Aufgliederung der bestehenden Profitcenters in getrennte Tochtergesellschaften schafft klare Führungsabgrenzungen, verbessert betriebliche Abläufe und erhöht damit die Unternehmenseffizienz. Diese wiederum führt zu günstigeren Dienstleistungen zu Gunsten der Stromverbraucher.
- *Differenzierte Strategien und Kooperationen:* Im Rahmen der jeweiligen Unternehmensbedürfnisse können massgeschneiderte Strategien definiert und Teil-Kooperationen mit anderen Unternehmen abgeschlossen werden.
- *Risikobegrenzung:* Kanton und Gemeinden können als Eigentümer der EWO Holding ihr Risiko auf das Aktienkapital beschränken. Das EWO selbst kann dank der Holdingstruktur die Risiken auf die einzelnen Geschäftsbereiche begrenzen und durch gezielte Kooperationen, vorab in den Bereichen Produktion und Vertrieb, weiter reduzieren. Eine derartige Begrenzung der Risiken für die Unternehmung einerseits und deren Eigentümer (Kanton und Gemeinden) andererseits ist in der öffentlich-rechtlichen Anstalt, wie sie das EWO heute darstellt, nur schwer möglich.
- *Flexibilität:* Der Rechtsformwandel schafft klare Verantwortungen und Flexibilität gegenüber Kunden. So kann die im freien Markt wichtige Kundenbindung gefestigt werden.

Verschiedene andere Stromversorgungsunternehmen haben sich in den letzten Jahren ein neues Rechtskleid gegeben und gleichzeitig ihre einzelnen Geschäftsbereiche im Rahmen einer Holdingstruktur mit Erfolg in separaten Tochtergesellschaften organisiert. Zu nennen sind vorab die Städtischen Werke Luzern in die ewl Energie AG Luzern, die Industriellen Betriebe Aarau oder die Axpo Holding.

Zielsetzungen

Regierungsrat und Kantonsrat wollen mit dem neuen Gesetz einen weiteren wichtigen Schritt zur Sicherung der volkswirtschaftlich bedeutenden Stromversorgung tun und dazu folgende Ziele erreichen:

- Stärkung des EWO als Unternehmung und Wahrung seiner Eigenständigkeit und Unabhängigkeit durch gesetzliche Sicherung der Mehrheitsbeteiligung zu Gunsten von Kanton und Gemeinden,
- Flexibilität und kürzere Entscheidungswege sowie marktwirtschaftlichere Ausrichtung des EWO,
- Risikobegrenzung für die Eigentümer – Kanton und Gemeinden – und für das EWO als Unternehmung,
- Sicherung der Grundversorgung mittels Verpflichtung der Netzbetreiber zum Anschluss der Stromkonsumenten an das Verteilnetz im gesamten Versorgungsgebiet und zur Stromlieferung an diejenigen Kunden, die bei Marktöffnung ihren Stromlieferanten nicht frei wählen können,
- Schaffung der notwendigen Voraussetzungen, um die Grundversorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen (d.h. Sicherstellung günstigerer Strompreise für die Kunden, insbesondere KMU, Landwirtschaft und Industrie) sicherzustellen.



Zentrale Hugschwendi

Schwerpunkte des neuen Gesetzes

Allgemeine Bestimmungen – Zweck und Geltungsbereich (Art. 1 und 2)

Der Zweckartikel betont das Ziel des Gesetzes, die Wettbewerbsfähigkeit des EWO zu sichern, die Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche und umweltschonende Energiepolitik sowie die Voraussetzungen für eine geordnete und sichere Stromversorgung im Kanton zu schaffen.

Das Gesetz regelt den Rechtsformwandel des EWO von einer öffentlichrechtlichen Anstalt hin zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft und stellt Bestimmungen über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den einzelnen Gesellschaften auf, die im Rahmen der neuen Holdingstruktur gebildet werden. Zudem werden die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes für leitungsgebundene Energie (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme) geregelt und Vorschriften zur Anschluss- und Versorgungspflicht bei Elektrizität erlassen.



Bereitstellen von Zählern

Rechtsformwandel – Wechsel des EWO in eine Aktiengesellschaft mit Holding-Struktur (Art. 3 – 8)

Die Umwandlung des EWO erfolgt in zwei konkreten Schritten: Zuerst wird die bestehende öffentlich-rechtliche Anstalt umbenannt und es werden eigenständige öffentlich-rechtliche Tochteranstalten gegründet. Damit entsteht noch vor dem eigentlichen Rechtsformwandel eine Holdingstruktur im öffentlichen Recht. Dann werden die einzelnen Anstalten in privatrechtliche Aktiengesellschaften überführt.

Der Rechtsformwandel stellt keinen Verkauf des EWO dar. Die heutigen öffentlichen Eigentümer (Kanton und Gemeinden) bleiben auch in Zukunft Eigentümer. Der Regierungsrat bzw. die Gemeinderäte nehmen die Aktionärsrechte wahr und stellen damit sicher, dass das EWO nach Massgabe der Statuten und im Sinne der energiepolitischen Vorgaben des Kantons handelt. Demgegenüber tragen der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung die Verantwortung für die strategische und operative Geschäftsführung. Hierzu gehören auch die Festlegung der Preise für die Leistungen der Unternehmung.

Als Folge der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wird das EWO spätestens mit der Marktöffnung der ordentlichen Besteuerung unterstellt. Ein Teil dieser Steuern fliesst dabei an Kanton und Gemeinden zurück, ein geringerer Teil fliesst in die Bundeskasse.



Bau einer Mast-Trafostation

Energiepolitische Ziele und Auflagen (Art. 9 – 11)

Die Rolle von Kanton und Gemeinden im Rahmen der Energieversorgung wird durch das neue Gesetz in erster Linie dadurch definiert, dass sie sich als Aktionäre der EWO Holding zur Förderung bestimmter energiepolitischer Ziele verpflichten (Art. 9), deren Erreichung durch gesetzliche Auflagen (Art. 10 und 11) gesichert werden. Die öffentliche Hand nimmt selbst nur mehr im Bereich der netzgebundenen Energieverteilung eine öffentliche Aufgabe wahr. Dies bringt das Gesetz dadurch zum Ausdruck, dass es in Art.10 Abs. 2 ein Veräusserungsverbot für das lokale und regionale Elektrizitätsnetz statuiert.

Die wesentlichen *Eckpfeiler* dieser Bestimmungen sind die folgenden:

- das EWO soll seine *Tätigkeit im ganzen Kantonsgebiet* erbringen, soweit nicht sichergestellt ist, dass andere Unternehmen oder Gemeinwesen diese Leistungen erbringen; dabei ist das EWO aber nicht auf die Leistungserbringung im Kantonsgebiet selber beschränkt. Vielmehr sind auch Beteiligungen an überregionale Unternehmen möglich, ebenso der Stromverkauf an ausserkantonale Kunden.

- Führung des Unternehmens nach *betriebswirtschaftlichen* Grundsätzen und Förderung einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen *Energieversorgung*. Mit der Sicherstellung der Aktienmehrheit an der EWO Holding zu Gunsten der öffentlichen Hand (Art. 10) wird dem Ziel nach *Erhaltung der Versorgungssicherheit* besonders Nachdruck verliehen: Kanton und Gemeinden dürfen höchstens 49 Prozent der Aktien der EWO Holding an Dritte verkaufen. Weitergehende Veräusserungen durch einzelne Gemeinden sind nur zulässig, wenn durch Aktionärsbindungsverträge die fortdauernde stimm- und kapitalmässige Mehrheitsbeteiligung von Kanton und Gemeinden sichergestellt ist.



Erstellen eines Hausanschlusses

- Verpflichtung von Kanton und Gemeinden, die *Mehrheitsbeteiligung* der öffentlichen Hand an den Tochtergesellschaften der EWO Holding zu sichern, welche die Netz- und Produktionsanlagen halten. Der Gesamtbestand der Anlagen soll damit erhalten werden. Zudem verbietet das Gesetz in Art. 10 Abs. 2 im Interesse der Versorgungssicherheit die Veräusserung des lokalen und regionalen Elektrizitätsnetzes. Damit ist auch sichergestellt, dass diese Netze nicht zwangsverwertet werden können.
- Förderung *rationeller Energienutzung* und *erneuerbarer Energien* und Möglichkeit des Abschlusses von *Leistungsvereinbarungen* zwischen der öffentlichen Hand und der EWO Holding oder ihrer Tochtergesellschaften,

wenn Leistungen erbracht werden sollen, die marktwirtschaftlich unrentabel sind, jedoch im öffentlichen Interesse auf Rechnung des Kantons oder der Gemeinden erbracht werden sollen.

Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Transport und Verteilung leitungsgebundener Energie (Art. 12 – 18)

Die im geltenden Gesetz nur summarisch und nur für die Zwecke der Energieverteilung geregelte Inanspruchnahme öffentlichen Grundes wird neu und umfassend geregelt. Folgende Punkte sind wesentlich:

Soweit für den Transport und die Verteilung von Elektrizität, Erdgas oder Fernwärme Grund und Boden des Kantons, der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten beansprucht wird, bedarf dies einheitlich einer *Bewilligung* durch den Kanton, die kostenlos erteilt wird und deren Dauer mit Blick auf die mit den Netzanlagen verbundenen Investitionen und der Werterhaltung des Unternehmens mit 30 Jahren bemessen ist. Eine Verlängerung ist möglich. Bei Bewilligungsende hat der Kanton die Leitungen samt zugehörigen Anlagen (auch diejenigen, welche über privaten Grund führen) gegen Entschädigung zu Eigentum zu übernehmen (Art. 12 – 14, Art. 16);



Elektrozeichnerlehrling



Mitarbeitende bereiten Objektanschluss vor

- Im Umfang der Bewilligung nimmt dessen Inhaber die den Gemeinden nach Massgabe des Bundesrechts und des kantonalen Baurechts obliegenden *Erschliessungspflichten* wahr. Soweit die damit verbundenen Kosten nicht durch Anschluss- oder Netzbenutzungsbeiträge gedeckt werden, sind sie von den Gemeinden abzugelten. Die Gemeinden ihrerseits können diese Kosten durch die Erhebung entsprechender Erschliessungsbeiträge abdecken (Art. 15);
- Nicht erfasst durch die Gesetzesbestimmung wird der *private Grund*. Für dessen Inanspruchnahme ist wie bis anhin eine einvernehmliche Regelung mit dem Grundeigentümer notwendig. Wo eine solche Regelung nicht zu erreichen ist, kann der Netzbetreiber von seinem Enteignungsrecht Gebrauch machen, welches mit der Plangenehmigung des Bundes verbunden ist.

Anschluss- und Versorgungspflicht bezüglich Elektrizität (Art. 19 und 20)

Der Inhaber des Elektrizitätsnetzes hat hier im Rahmen des Service Public eine wichtige Aufgabe zu erfüllen: er muss eingezonte Grundstücke an das eigene Verteilnetz *anschiessen* und auch bestehende Anschlüsse ausserhalb

von Bauzonen erhalten. Zudem ist er verpflichtet, diejenigen Kunden, die auch im Rahmen einer Marktöffnung ihren Stromlieferanten nicht frei wählen können (feste oder nicht marktzutrittsfähige Kunden), diskriminierungsfrei mit elektrischer Energie zu *versorgen* (d.h. allfällige Ungleichbehandlungen müssen sich auf sachliche Gründe stützen können) und schliesslich die Stromabnehmer innerhalb derselben Kundengruppe auch *preislich gleich zu behandeln*. Damit ist die Grundversorgung sichergestellt.

Feste Kunden haben die Kosten für den Stromanschluss nach Massgabe der vom Regierungsrat erlassenen Gebühregrundsätze zu tragen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 21 – 25)

Zwecks Schaffung von Rechtssicherheit bestimmt Art. 21 des Gesetzes, dass die Nutzung von öffentlichem und privaten Grund und Boden für bereits bestehende Transport- und Verteilanlagen mit Inkrafttreten des Gesetzes als für 30 Jahre bewilligt gelten.

Zudem wird in Art. 22 festgehalten, dass bestehende Dienstbarkeiten zu Gunsten des Kantons der EWO Holding Anstalt oder ihrer Tochteranstalten zu übertragen sind, sofern sie Zwecken des EWO dienen. Soweit solche Rechte nicht übertragbar sind, hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die EWO Holding Anstalt bzw. ihre Tochteranstalten die aus diesen Dienstbarkeiten fliessenden Rechte ausüben kann.

ABSTIMMUNGSVORLAGE

Energiewirtschafts- und Stromversorgungsgesetz

vom 22. Mai 2003

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968,¹

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Elektrizitätswerkes Obwalden;
- b. die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche und umweltschonende Energiepolitik;
- c. die Schaffung der Voraussetzungen für eine geordnete und gesicherte Stromversorgung im Kanton.

Art. 2 *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Umwandlung der Rechtsform des Elektrizitätswerkes Obwalden und die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden an den daraus hervorgehenden Gesellschaften;
- b. die energiepolitischen Ziele und Auflagen;
- c. die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Transport und Verteilung von leitungsgebundener Energie;
- d. die Anschluss- und Versorgungspflicht bezüglich Elektrizität.

¹ GDB 101

II. Umwandlung der Rechtsform des Elektrizitätswerkes Obwalden

A. Aufgliederung des EWO

Art. 3 *EWO Holding Anstalt*

Das Elektrizitätswerk Obwalden wird umbenannt in EWO Holding Anstalt. Falls erforderlich kann der Regierungsrat einen anderen Namen festlegen.

Art. 4 *Ausgliederung der Tochteranstalten*

¹ Die Bereiche Produktion, Netz, Vertrieb und Nebenbetriebe werden in je eine eigene öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgegliedert, welche Tochteranstalten der EWO Holding Anstalt bilden.

² Die Aufgliederung erfolgt je gemäss einem vom Regierungsrat zu beschliessenden Inventar. Das Inventar bezeichnet insbesondere die Vermögenswerte, Rechtsverhältnisse sowie Rechte und Pflichten, die auf die ausgegliederten Einheiten übergehen. Der Regierungsrat legt das jeweilige Dotationskapital und den Namen der Anstalten fest und lässt sie ins Handelsregister eintragen. Er ist zu allen erforderlichen Vollzugshandlungen ermächtigt.

Art. 5 *Unterordnung der Tochteranstalten unter die EWO Holding Anstalt*

Das Dotationskapital der Tochteranstalten steht im Eigentum der EWO Holding Anstalt. Der Verwaltungsrat der EWO Holding Anstalt wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates der Tochteranstalten und kann sie jederzeit abberufen. Er kann diesen Anstalten Weisungen erteilen.

Art. 6 *Haftung der EWO Holding Anstalt*

¹ Die EWO Holding Anstalt haftet für die auf ihre Tochteranstalten übertragenen Verbindlichkeiten bei deren Zahlungsunfähigkeit noch während einer Dauer von fünf Jahren subsidiär.

² Diese Frist beginnt zu laufen, wenn die Forderungen fällig sind bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, sobald sie gekündigt werden können.

Art. 7 *Ergänzendes Recht*

Das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden² und die gestützt darauf erlassene Verordnung³ finden bis zur Umwandlung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft sinngemäss Anwendung auf die EWO Holding Anstalt und die Tochteranstalten, soweit sich aus diesem Gesetz keine andere Regelung ergibt.

B. Umwandlung in Aktiengesellschaften

Art. 8 *Rechtsformumwandlung in privatrechtliche Aktiengesellschaften*

¹ Die EWO Holding Anstalt und ihre Tochteranstalten werden nach Vollzug von Art. 3 und 4 dieses Gesetzes in Aktiengesellschaften nach Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts⁴ umgewandelt.

² Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden oder der Kundin und der Aktiengesellschaft untersteht mit Ausnahme der Anschlusspflichten gemäss Art. 19 dieses Gesetzes dem Privatrecht.

³ Das bisherige Dotationskapital wird in Aktienkapital gleicher Höhe umgewandelt.

⁴ Der Regierungsrat nimmt alle für die Rechtsformumwandlung erforderlichen Vollzugshandlungen vor.

III. Energiepolitische Ziele und Auflagen

Art. 9 *Förderung energiepolitischer Ziele*

Im Rahmen der Stellung als Aktionäre und Aktionärinnen der EWO Holding AG setzen sich Kanton und Gemeinden insbesondere für folgende Ziele ein:

- a. die Unternehmenstätigkeit im ganzen Kantonsgebiet, soweit Leistungen nicht von den Gemeinden oder anderen Unternehmungen vollumfänglich erbracht werden;

² LB XVIII, 76, XXV, 91

³ LB XVIII, 82, XXV, 93

⁴ SR 220

- b. die Führung des Unternehmens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen;
- c. eine sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung;
- d. die Förderung rationeller Energienutzung und erneuerbarer Energie im Rahmen marktwirtschaftlicher Dienstleistungen;
- e. die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung durch eine Tarif- und Preisgestaltung, welche die Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft mitberücksichtigt.

Art. 10 *Veräusserungsbeschränkungen betreffend die EWO Holding AG*

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann die Veräusserung von höchstens 49 Prozent der vom betreffenden Gemeinwesen gehaltenen Aktien an der EWO Holding AG an Dritte beschliessen. Der Kanton und die Gemeinden haben daran ein Vorkaufsrecht. Weitergehende Veräusserungen sind nur zulässig, sofern durch eine Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinden sichergestellt ist, dass diese gemeinsam eine 51-prozentige Aktienmehrheit behalten.

² Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass die stimm- und kapitalmässige Mehrheit an den Tochtergesellschaften, welche im Besitz des Elektrizitätsnetzes und der Produktionsanlagen sind, beibehalten wird. Das lokale und regionale Elektrizitätsnetz darf nicht veräussert werden.

³ Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für Kapitalerhöhungen sowie für die Einbringung anderer Unternehmen gegen Beteiligung, für Fusionen und für die Veräusserung von Aktien im Austausch gegen Beteiligungen an der übernehmenden Gesellschaft.

Art. 11 *Leistungsvereinbarungen*

Der Regierungsrat kann zur Förderung erneuerbarer Energie, umweltverträglicher Energiegewinnung und -verwendung, einer rationellen Energienutzung sowie für besondere Leistungen im Elektrizitätsnetz Leistungsvereinbarungen mit der EWO Holding AG oder ihren Tochtergesellschaften abschliessen.

IV. Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Transport und Verteilung von leitungsgebundener Energie

Art. 12 *Bewilligungspflicht*

Die Inanspruchnahme von im Gemeingebrauch stehenden Grundstücken einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt (öffentlicher Grund) in einem bestimmten Gebiet durch Leitungen und Einrichtungen für den Transport und die Verteilung von leitungsgebundener Energie bedarf vorbehältlich abweichender bundesrechtlicher Regelungen einer Bewilligung des Kantons.

Art. 13 *Bewilligungserteilung*

¹ Die Bewilligung ist zu erteilen und zu erneuern, wenn dies mit der Bestimmung des öffentlichen Grundes und den übrigen Nutzungsbedürfnissen vereinbar ist und der Bewilligungsnehmer oder die Bewilligungsnehmerin für den sicheren, zuverlässigen, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Betrieb des Verteilnetzes Gewähr bietet.

² Eine Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für die einzelnen Leitungen und Einrichtungen die Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin einzuholen ist. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dies im Einzelfall mit der Bestimmung des öffentlichen Grundes und den übrigen Nutzungsbedürfnissen vereinbar ist.

Art. 14 *Dauer*

Die Dauer der Bewilligung beträgt 30 Jahre. Sie verlängert sich bei Ablauf ohne weiteres jeweils auf eine neue Dauer von 30 Jahren, wenn sie nicht fünf Jahre vor Ablauf gekündigt wird.

Art. 15 *Erschliessungspflicht*

¹ Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung nimmt die den Gemeinden auf Grund des Bau- und Planungsrechts obliegenden Pflichten zur Erschliessung im Bereich der betreffenden Leitungsart wahr, sofern diese Aufgabe nicht bereits durch Dritte wahrgenommen wird.

² Soweit sie nicht durch Entschädigungen für Anschluss- und Netzbenutzung finanziert werden, erstattet die Gemeinde die damit verbundenen

Kosten. Sie kann diese gestützt auf Art. 29 ff. des Baugesetzes⁵ im Rahmen von Erschliessungsbeiträgen weiterverrechnen.

Art. 16 *Abgaben*

Die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes durch Leitungen für den Transport und die Verteilung von Energie ist kostenlos. Für die Bewilligungserteilung wird eine Gebühr gemäss der Gebührenordnung für die Staatsverwaltung⁶ erhoben.

Art. 17 *Berücksichtigung des Grundstückzwecks*

Auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks ist Rücksicht zu nehmen. Ist eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt, so ist der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung verpflichtet, seine bzw. ihre Leitungen auf eigene Kosten zu verlegen.

Art. 18 *Beendigung*

¹ Die Bewilligung endet bei rechtzeitiger Kündigung mit Ablauf ihrer Dauer.

² Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn sie an wesentlichen Mängeln leidet, namentlich wenn sie gegen zwingendes Recht verstösst oder auf Irrtum oder Täuschung beruht, oder wenn der Bewilligungsnehmer bzw. die Bewilligungsnehmerin die Pflichten aus dem Bewilligungsverhältnis schwerwiegend verletzt.

³ Bei Beendigung der Bewilligung hat der Kanton das Leitungsnetz mit den dazu gehörigen technischen Anlagen und Einrichtungen gegen volle Entschädigung zu Eigentum zu übernehmen. Gleichermassen zu übernehmen sind die Leitungsteile des Netzes, welche über privaten Grund führen, und die dafür bestehenden Grunddienstbarkeiten.

⁵ GDB 710.1

⁶ GDB 643.11

V. Anschluss- und Versorgungspflicht bezüglich Elektrizität

Art. 19 *Anschluss- und Versorgungspflicht*

¹ Wer als Bewilligungsnehmer oder Bewilligungsnehmerin ein Netz zur Verteilung elektrischer Energie betreibt, ist insbesondere verpflichtet:

- a. den Anschluss innerhalb der Bauzonen sicherzustellen;
- b. die bestehenden Anschlüsse ausserhalb der Bauzonen zu erhalten;
- c. alle nicht marktzutrittsfähigen Abnehmer und Abnehmerinnen in seinem bzw. ihrem Netzgebiet diskriminierungsfrei mit Energie zu versorgen;
- d. seinen bzw. ihren Abnehmern und Abnehmerinnen innerhalb der gleichen Abnehmergruppe für gleiche Leistungen gleiche Preise zu verrechnen.

² Der Regierungsrat kann nach Anhörung des betreffenden Einwohnergemeinderates Änderungen der Anschlusspflicht ausserhalb der Bauzonen beschliessen, sofern dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt, technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und Eigenversorgung nicht zumutbar ist sowie die anschlussberechtigte Person die Kosten für Zuleitung und Anschluss übernimmt.

Art. 20 *Gebühren für Anschlüsse für Elektrizität*

Feste Kunden und Kundinnen tragen im Rahmen der Erschliessung die ihnen zufallenden Kosten. Sie tragen ferner die Kosten des Anschlusses, bemessen nach elektrischem Kennwert für Leistung und Sicherung. Der Regierungsrat regelt im Rahmen der Bewilligung die Grundsätze für die Gebührenerhebung. Dem Netzbetreiber oder der Netzbetreiberin steht dabei für seine bzw. ihre Tätigkeit ein angemessener Gewinn zu.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 *Nutzung des öffentlichen und privaten Grundes*

Die bestehenden Leitungen und Einrichtungen für den Transport und die Verteilung von Energie gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als im Sinne von Abschnitt IV dieses Gesetzes für 30 Jahre

bewilligt, soweit nicht eine vorbestehende Bewilligung ausdrücklich eine frühere Beendigung vorsieht oder unentziehbar auf eine längere Dauer ausgestellt worden ist.

Art. 22 *Bestehende Dienstbarkeiten*

Dienstbarkeiten, die zu Gunsten des Kantons lauten, sind, soweit sie Zwecken des EWO dienen, vom Regierungsrat an die EWO Holding Anstalt oder ihre Tochteranstalten zu übertragen. Soweit diese nicht übertragbar sind, sorgt der Kanton dafür, dass die EWO Holding Anstalt oder ihre Tochteranstalten die sich daraus ergebenden Rechte selbstständig ausüben können, wobei sie die damit verbundenen Lasten zu tragen haben. Die Übertragung kann auch noch nach der Rechtsformumwandlung entschädigungslos vorgenommen werden.

Art. 23 *Änderung bisherigen Rechts*

Die Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 28. Juni 1984⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 2 Bst. d

² Der Versicherungskasse können zu den gleichen Bedingungen, wie sie für den Kanton gelten, die Arbeitnehmer folgender Körperschaften und Institutionen angeschlossen werden:

d. Unternehmen mit mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung der öffentlichen Hand, die im öffentlichen Interesse tätig sind.

Art. 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Gemäss Art. 7 dieses Gesetzes werden auf den Zeitpunkt der vollständig erfolgten Rechtsformumwandlung aufgehoben:

- a. das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 29. November 1981⁸,
- b. die Verordnung über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 18. Dezember 1981⁹,

⁷ GDB 856.11

⁸ LB XVIII, 76, XXV, 91

⁹ LB XVIII, 82, XXV, 93

- c. der Kantonsratsbeschluss über die Erhöhung des Dotationskapitals des Elektrizitätswerkes Obwalden vom 13. November 1992¹⁰.

Art. 25 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 22. Mai 2003

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Hansruedi Vogler
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Behördenreferendum

Der Kantonsrat beschliesst gestützt auf Art. 59 Abs. 2 der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 22. Mai 2003

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Hansruedi Vogler
Der Protokollführer: Urs Wallimann

¹⁰LB XXII, 169

EMPFEHLUNG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 19. Oktober 2003 wie folgt zu stimmen:

JA zum Energiewirtschafts- und Stromversorgungsgesetz.

Herausgegeben von der Staatskanzlei